

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Verhaltenskodex

- (1) Der Verein heißt "Niedersächsischer Tanzsportverband e.V." - im Folgenden kurz NTV oder Verband genannt.
- (2) Der Verband ist Landesverband und ordentliches Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) und im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB).
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 3293 eingetragen.
- (4) Der NTV fasst die in seinem Verbandsgebiet den Tanzsport betreibenden Mitgliedsvereine zusammen.
- (5) Der NTV bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen ein.
- (6) Der NTV tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (7) Der NTV vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität auf der Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und wendet sich entschieden gegen Intoleranz und jede Form von politischem und religiösem Extremismus.
- (8) Der NTV fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund im Rahmen seiner Möglichkeiten und verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (9) Der NTV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist ausschließlich und unmittelbar den Tanzsport zu pflegen und zu fördern. Die Jugendpflege wird hierbei als besondere Aufgabe angesehen.
- (2) Aufgaben des NTV zur Zweckerreichung sind insbesondere:
 - die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem DTV, dem LSB und kommunalen sowie staatlichen Institutionen
 - die Regelung und Organisation des Sportbetriebs im Verbandsgebiet
 - die Förderung des Leistungssports sowie Vorbereitung und Betreuung von Kaderathlet*innen
 - Aus- und Weiterbildung von Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, ehrenamtlichen Mitgliedsvereinsführungskräften und Wertungsrichter*innen
 - Zielgruppenorientierte Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Tanzsportinteressierten insbesondere im Kinder- und Jugendbereich
 - die Förderung des freiwilligen Engagements im Tanzsport
 - die Förderung der sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit durch Maßnahmen der Jugendpflege und -hilfe
 - die Förderung des Schulsports
 - die Förderung des Breiten- und Seniorensports



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verband gehören an: Ordentliche, kooperative, persönliche, fördernde sowie Anschlussmitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident*innen und Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung.
- (2) Die ordentliche und kooperative Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft im LSB voraus.
- (3) Ordentliche Mitglieder müssen rechtsfähige Vereine bzw. Vereinsabteilungen rechtsfähiger Vereine sein, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben und denen die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt außerdem die ordentliche Mitgliedschaft im DTV voraus.
- (4) Kooperative Mitglieder sind Vereine, Vereinsabteilungen oder Institutionen, die sich im Aufbau befinden und noch nicht am Sportverkehr des DTV teilnehmen. Innerhalb von drei Jahren ist die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Persönliche Mitglieder sind Tanzsporttrainer*innen, die einen Mitgliedsverein des NTV trainieren. Sie müssen Inhaber einer gültigen DOSB-Lizenz sein.
- (6) Fördernde Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die die Bestrebungen des Verbandes fördern.
- (7) Anschlussmitglied können die Vereine und Institutionen werden, deren tanzsportlichen Disziplinen nicht durch den DTV abgedeckt werden.
- (8) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Tanzsport oder den Verband hervorragende Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.
- (9) Ehrenpräsident*innen sind Personen, die sich als Präsident*in des Verbandes um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und nach Ausscheiden aus dem Amt von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.
- (10) Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege bestimmter Tanzsportarten zur Aufgabe gestellt haben. Ihre ordentlichen Mitglieder, nicht jedoch etwaige Landesverbände, müssen ordentliche Mitglieder des LSB und des DTV sein. Ihre Satzungen dürfen der Satzung des DTV nicht widersprechen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an das Präsidium zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Im Falle einer Ablehnung hat die*der Antragsstellende das Recht, den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung des Verbandes vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende an das Präsidium schriftlich erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Wegfall der in § 4 geforderten Voraussetzungen,
 - b) bei Vereinen, Vereinsabteilungen rechtsfähiger Vereine und Institutionen auch durch ihre Auflösung und
 - c) bei natürlichen Personen auch durch ihr Ableben.
- (3) Der Ausschluss richtet sich nach § 7 dieser Satzung.
- (4) Finanzielle Verpflichtungen werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen, Ausschluss

- (1) Das Präsidium kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind, aus dem Verband ausschließen.
- (2) Das Präsidium hat gegen Mitglieder, die das Ansehen des Verbandes schädigen, seinen Interessen und Beschlüssen zuwiderhandeln oder grob gegen die Satzung verstoßen, einzuschreiten. In einem solchen Fall kann das Präsidium
 - a) gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen,
 - b) gegen ein Mitglied, das zugleich Mitglied des DTV ist, bei den zuständigen Gremien des DTV unter Darlegung des Sachverhaltes die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beantragen und
 - c) das Mitglied aus dem Verband ausschließen.
- (3) Gegen den Verweis und gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 8 Rechtsstellung

- (1) Der NTV regelt als Mitglied des DTV und des LSB Niedersachsen seine Angelegenheiten innerhalb des Verbandsgebietes selbständig auf Grundlage der Satzungen und Ordnungen des DTV und des LSB Niedersachsen.
- (2) Die Leistungssteigerung durch Dopingmittel ist verboten und wird verfolgt. Das Regelwerk (Codex) der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung ist anzuerkennen. Der NTV nimmt am Dopingkontrollsystem der NADA und der World DanceSport Federation (WDSF) teil.

§ 9 Beiträge und Entgelte

- (1) Der Verband erhebt Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und die in der Beitragsordnung veröffentlicht werden. Über die Fälligkeit beschließt das Präsidium.
- (2) Entgelte für Leistungen des NTV beschließt das Präsidium. Diese werden in der Finanzordnung veröffentlicht.

§ 10 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) das Präsidium.



§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und bestimmt die Richtlinien des Verbandes. Sie beschließt insbesondere über den Haushalt, die Beiträge, Satzungsänderungen, wählt das Präsidium, die Kassenprüfer*innen, die Ehrenmitglieder, die Ehrenpräsident*innen, nimmt den Jahresbericht entgegen und erteilt Entlastung zur Rechnungslegung des abgeschlossenen Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig jährlich innerhalb des 1. Halbjahres statt.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen. Die Einberufung in diesem Falle muss spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen finden regelmäßig als Präsenzveranstaltungen statt. Das Präsidium kann beschließen, dass Mitgliederversammlungen virtuell oder als Kombination aus virtueller und Präsenzsitzung stattfinden. Des Weiteren können Beschlüsse auch außerhalb von Mitgliederversammlungen (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten an der Beschlussfassung beteiligen. Das Präsidium übermittelt dazu den Mitgliedern die entsprechenden Beschlussvorlagen. Die erforderlichen Mehrheiten ergeben sich hierzu aus der Satzung. Als Frist zur Rückmeldung sind mindestens 14 Tage anzusetzen.
- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium gemäß § 14 der Satzung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tag der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbands (www.ntv-tanzsport.de) einberufen.
- (6) Das Präsidium gibt die endgültige Tagesordnung unter Beifügung der Anträge (auch zu Beitrags- und Satzungsänderungen) spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbands (www.ntv-tanzsport.de) bekannt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Präsidiumsmitglied gemäß § 26 BGB. Die Leitung (Moderation) der Mitgliederversammlung kann vom Präsidium delegiert werden. Die Durchführung der Mitgliederversammlung geschieht nach der Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des NTV.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einer Beschlussfassung über die Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Auf Antrag, der von mindestens einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt wird, wird geheim abgestimmt.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom vorsitzführenden Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 12 Stimmrecht und Vertretung in der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied für je angefangene 25 Vereinsmitglieder eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach ihrer Mitgliederzahl gemäß der aktuellen LSB-Bestandserhebung.



- (2) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident*innen, Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und Angehörige des Präsidiums haben je eine Stimme.
- (3) Kooperative, fördernde, Anschluss- und persönliche Mitglieder haben beratende Stimme.
- (4) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds sowie das der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung wird durch eine*n gesetzlichen Vertreter*in oder eine wirksam bevollmächtigte Person wahrgenommen. Mehrfachstimmen sind geschlossen abzugeben.
- (5) Die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds kann maximal ein weiteres ordentliches Mitglied vertreten.

§ 13 Anträge an die Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge

- (1) Anträge: Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Das Präsidium hat die Tagesordnung der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Anträge sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf dem für die Einladung benannten Wege mitgeteilt werden.
- (2) Besondere Anträge: Beschlussfassungen über die Satzung, die Auflösung, die Wahl und Abberufung von Organmitgliedern und über Beiträge sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur erfolgen, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung oder spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.
- (3) Initiativanträge: Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Wahlvorschläge für die Präsidialmitglieder sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter der Postadresse des NTV einzureichen. Sie werden anschließend auf der Homepage des NTV (www.ntvtanzsport.de) veröffentlicht. Wahlvorschläge direkt bei der Mitgliederversammlung sind nur mangels Kandidat*innen oder bei Nichtwahl der nach Satz 1 vorgeschlagenen Kandidat*innen zulässig. Vorschlagsberechtigt sind in diesem Fall alle stimmberechtigten Anwesenden. Gewählt werden können nur Personen, die einem Mitgliedsverein des NTV angehören.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident*in
 - b) 1. Vizepräsident*in
 - c) 2. Vizepräsident*in
 - d) Schatzmeister*in
 - e) Sportwart*in
 - f) Lehrwart*in
 - g) Pressesprecher*in
 - h) Jugendwart*in
- (2) Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind die*der Präsidentin, die Vizepräsident*innen und die*der Schatzmeister*in. Je zwei von ihnen vertreten den Verband nach außen.
- (3) Die Präsidialmitglieder zu Absatz 1 a) bis g) werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



- (4) Der*Die Jugendwart*in wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Präsidium kann Ordnungen erlassen und für besondere Aufgaben Beauftragte berufen.
- (6) Sitzungen des Präsidiums werden von einem Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB einberufen und geleitet.
- (7) Ehrenpräsident*innen können zu Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden und dort beratend ohne Stimmrecht tätig sein.
- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf – davon zwei gemäß § 26 BGB – Mitglieder anwesend sind.
- (9) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Präsidenten*in den Ausschlag.
- (10) Bei Ausscheiden eines Präsidialmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit kann sich das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl selbst ergänzen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die noch verbliebenen Präsidialmitglieder verteilen.

§ 15 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium nach § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen.
- (5) Im Weiteren ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Honorarverträge mit Trainer*innen etc. abzuschließen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Beschäftigten des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder und Beschäftigten haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 16 Niedersächsische Tanzsportjugend (ntsj)

- (1) Die Niedersächsische Tanzsportjugend (ntsj) ist die Jugendorganisation des NTV. Sie wird aus allen jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die den Mitgliedsorganisationen des NTV angehören, und den in die tanzsportliche Jugendarbeit gewählten oder berufenen Mitarbeiter*innen, sofern sie einem NTV-Verein angehören, gebildet.
- (2) Die Niedersächsische Tanzsportjugend arbeitet nach den Vorschriften dieser Satzung und der Jugendordnung weitgehend selbstständig.
- (3) Näheres regelt die von der Niedersächsische Tanzsportjugend zu beschließende Jugendordnung.



§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine*n Kassenprüfer*in für die Dauer von drei Jahren. Mindestens zwei Kassenprüfer*innen prüfen jährlich die Rechnungslegung des Verbandes. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer*innen haben auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und stellen bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung den Antrag auf Entlastung.

§ 18 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Verbandsvermögen nach Liquidation an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Haftung des Verbandes

- (1) Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung („Ehrenamtschule“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des NTV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- (3) Den Organen des NTV, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den NTV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.



§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Ordnungen und Richtlinien sowie ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.
- (2) Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.
- (3) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. April 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.